

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2460

der Abgeordneten Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/6661

Illegale Tötung von Wölfen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Nach der Brandenburgischen Wolfsverordnung kann die Vergrämung und Tötung von Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Daneben gibt es aber immer wieder auch Meldungen von ungenehmigten und damit illegalen Tötungen.

1. Gegen welche Rechtsvorschriften verstößt die ungenehmigte Tötung von Wölfen und wie kann dieser Verstoß geahndet werden?

zu Frage 1: Die ungenehmigte Tötung von Wölfen verstößt gegen § 44 Abs.1 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dieser Verstoß kann nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 b des Bundesnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit nicht vorrangig der Straftatbestand des § 71 Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung kommt. Dieser sieht im Falle der vorsätzlichen unerlaubten Tötung eines Wolfs als Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe vor (§ 71 Abs.1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Handelt der Täter nicht nur vorsätzlich, sondern gleichzeitig auch gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, kommt ein Strafrahmen von drei Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe zur Anwendung (§ 71 Abs. 3 i.V.m. Abs.1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Handelt der Täter nicht vorsätzlich, aber leichtfertig, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vor (§ 71 Abs. 5 i.V.m. § 71 Abs.1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Unter bestimmten engen Voraussetzungen (§ 71 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz) kann die Strafbarkeit gänzlich entfallen. Tötet der Täter einen Wolf vorsätzlich, erkennt jedoch fahrlässig nicht, dass es sich bei dem von ihm getöteten Tier um eine streng geschützte Tierart handelt, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor (§ 71 Abs. 4 i.V.m. Abs.1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

2. Erfolgt bei tot gefundenen Wölfen durchgängig eine Untersuchung der Todesursache? Bitte die Abläufe beschreiben.

zu Frage 2: Alle (in Deutschland) tot aufgefundenen Wölfe werden zur Feststellung der Todesursache in das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin (IZW) gebracht. Dort durchlaufen sie ein an der Humanrechtsmedizin orientiertes Untersuchungsschema, das Computertomographie, Sektion sowie Histologie, Parasitologie, Virologie und Bakteriologie beinhaltet.

3. Wie viele Fälle illegaler Tötungen sind in den letzten zehn Jahren bekannt geworden? Wie verhält sich diese Anzahl im Vergleich zu anderen bekannt gewordenen Todesursachen (z.B. legale Entnahmen, Verkehrsoffer, natürliche Todesursachen)?

zu Frage 3: Es sind 26 illegale Tötungen seit 2010 bekannt geworden. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt. Insgesamt verteilen sich die Todesursachen der seit 2010 im Land Brandenburg tot aufgefundenen Wölfe wie folgt: 201 Verkehrsoffer, 28 natürliche Todesursache, 26 illegale Tötungen, 9 unklare Todesursache. Bei drei Totfunden sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

4. Welche Behörde ist für die Ermittlungen im Falle illegaler Wolfstötungen zuständig? Wie werden die Ermittlungen durchgeführt?

zu Frage 4: Die Ermittlungen im Falle illegaler Wolfstötungen im Land Brandenburg werden durch die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der Strafprozessordnung (StPO) geführt.

5. In wie vielen Fällen konnten bisher die Verursacher ermittelt werden? In wie vielen Fällen wurden Strafen verhängt?

zu Frage 5: Mangels gesonderter statistischer Erfassung einschlägiger Sachverhalte in den staatsanwaltschaftlichen Datenbanken ist eine valide Beantwortung der Frage nicht möglich.

Bei den Staatsanwaltschaften konnten anhand von durch das Landesumweltamt überlassenen Daten und aus der Erinnerung der zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft heraus für die letzten 10 Jahre insgesamt drei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Auffinden getöteter Wölfe ausfindig gemacht werden, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt wurde. Durch das Landesumweltamt wurde zudem ein weiteres Ermittlungsverfahren mitgeteilt, in dem ein Tatverdächtiger ermittelt wurde. Eine Strafe ist bislang in keinem der vier Verfahren verhängt worden. Ein Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In zwei Verfahren erfolgte eine Einstellung nach § 153 a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage. In einem weiteren Verfahren wurde Anklage zum Amtsgericht erhoben. Der Angeklagte wurde erstinstanzlich freigesprochen. Gegen das Urteil wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

6. Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung illegaler Tötungen für den Wolfsbestand und das Wolfsmanagement in Brandenburg ein?

zu Frage 6: Nach Einschätzung der Landesregierung haben illegale Tötungen angesichts der ungleich höheren Zahl von Wölfen, die aufgrund anderer Todesursachen umkommen, einen vergleichsweise geringen Einfluss auf den Wolfsbestand im Land Brandenburg.